

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

17. Jahrgang

Magdeburg, den 27. Dezember 2007

Nummer 46

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.			
A. Staatskanzlei			
B. Ministerium des Innern			
RdErl. 12. 12. 2007, Beflagung der Dienstgebäude	958		
Erl. 7. 11. 2007, Organisation der Landesbereitschafts- polizei Sachsen-Anhalt; Zweite Änderung	958		
C. Ministerium der Justiz			
Gem. RdErl. 2. 11. 2007, Richtlinie über die Bekämpfung des Subventionsbetruges	958		
D. Ministerium der Finanzen			
RdErl. 12. 12. 2007, Kraftfahrzeugrichtlinien; Dritte Ände- rung	961		
RdErl. 12. 12. 2007, Kantinenrichtlinien; Wiederinkraftset- zung und Änderung	961		
Bek. 13. 11. 2007, Richtlinien der Tarifgemeinschaft deut- scher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissen- schaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaft- licher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfs- kräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul- bildung (studentische Hilfskräfte); Anhebung der Höchstsätze	961		
Bek. 19. 11. 2007, Zehnte Änderung der Satzung der Ver- sorgungsanstalt des Bundes und der Länder	962		
E. Ministerium für Gesundheit und Soziales			
RdErl. 28. 11. 2007, Ausführungsbestimmungen zur Trink- wasserverordnung; Zweite Änderung	965		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit			
RdErl. 10. 12. 2007, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Personen zur Gründung einer selbststän- digen Existenz, zur Qualifizierung und Begleitung während der Selbstständigkeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2007 bis 2013	965		
Erl. 19. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen im Programm „Aktiv zur Rente“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	970		
H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt			
Bek. 27. 11. 2007, Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt; Änderung	972		
Bek. 27. 11. 2007, Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen- Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung); Zwölfte Änderung	972		
I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr			
Vfg. 3. 12. 2007, Straßenrechtliche Entscheidung	973		
III.			
Rechtsprechung			
BVerfG	974		
V.			
Stellenausschreibungen	974		

„soweit sie nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

28. Im Anhang 3 wird § 29 wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen worden sind, findet § 8 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3, 8, 15 Buchst. b Doppelbuchst. bb, 16 und 20 mit Wirkung vom 1. Januar 2001, Nr. 1 Buchst. a, 7, 9, 12 Buchst. b, 18 und 22 mit Wirkung vom 1. Januar 2004, Nr. 15 Buchst. b Doppelbuchst. aa und 24 mit Wirkung vom 1. Januar 2006, Nr. 17 mit Wirkung vom 1. Juli 2007, Nr. 2 und 15 Buchst. c am 19. Juli 2007 sowie Nr. 4 Buchst. a, 5, 12 Buchst. a, 15 Buchst. a und 21 Buchst. b am 1. Januar 2008 in Kraft.

E. Ministerium für Gesundheit und Soziales

Ausführungsbestimmungen zur Trinkwasserverordnung; Zweite Änderung

RdErl. des MS vom 28. 11. 2007 – 21-41607-2

Bezug:

RdErl. des MS vom 14. 1. 2003 (MBI. LSA S. 156), geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2004 (MBI. LSA S. 577)

1. Abschnitt III Satz 2 des Bezugs-RdErl. wird aufgehoben.

2. Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2007 in Kraft.

An

die Landkreise und kreisfreien Städte
das Landesamt für Verbraucherschutz
das Landesverwaltungsamt

G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Personen zur Gründung einer selbstständigen Existenz, zur Qualifizierung und Begleitung während der Selbstständigkeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2007 bis 2013

RdErl. des MW vom 10. 12. 2007 – 53-32323

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L Nr. 210 S. 25), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 betreffend den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L Nr. 210 S. 12), sowie auf der Grundlage des Operationellen Programms für Sachsen-Anhalt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16. 11. 2006, MBI. LSA S. 762) Zuwendungen für die Gründung einer selbstständigen Existenz zur Qualifizierung und Begleitung während der Selbstständigkeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union.

1.2 Sowohl das Land Sachsen-Anhalt als auch die Europäische Kommission sehen eine vordringliche Aufgabe darin, bei der Zuwendung von öffentlichen Mitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Wirtschaftsleben zu fördern. Daher ist darauf zu achten, dass bei den geförderten Existenzgründungen Frauen entsprechend ihrer Bedeutung im Erwerbsleben berücksichtigt werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 zählt das Land Sachsen-Anhalt insgesamt zum Förderzielgebiet Konvergenz, wobei die Region Halle (Saale) (ehemaliger Regierungsbezirk Halle) eine Phasing-out-Region darstellt.

Für die Phasing-out-Region Halle (Saale) und das übrige Zielgebiet Konvergenz sind unterschiedliche Förderintensitäten vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien festgelegten einheitlichen Fördersätze je Förderfall ist es möglich, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien in der Phasing-out-Region Halle (Saale) nach Ausschöpfung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht über die

gesamte Strukturfondsperiode gewährt werden können und die Förderung somit zu einem früheren Zeitpunkt enden kann als im übrigen Land Sachsen-Anhalt. Insoweit besteht kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung von Antragstellern aus den verschiedenen Förderregionen.

1.4 Bei den Zuwendungen, die an Existenzgründer weitergeleitet werden, handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen vom 15. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 379 S. 5).

Danach dürfen die zulässigen Beihilfen insgesamt für jedes einzelne teilnehmende und begünstigte Unternehmen einen Betrag von 200 000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten.

Unternehmen in beihilferechtlich sensiblen Wirtschaftssektoren im Sinne der De-minimis-Regelung sind von einer Förderung ausgenommen. Diese Ausnahmen betreffen

- a) Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG 2000 Nr. L 17 S. 22) tätig sind;
- b) Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. 7. 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl. EG Nr. L 205 S. 1) tätig sind;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.

1.5 Die Qualifizierungsmaßnahmen für Existenzgründer werden durch regionale Maßnahmeträger organisiert, welche auch die Zuwendungen an Existenzgründer weiterleiten.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhalten die Maßnahmeträger vom Land Sachsen-Anhalt eine Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen an Maßnahmeträger zur Weiterleitung an Existenzgründer

- a) für individuelle Qualifizierungsmodule zur Vermittlung ausreichender Kenntnisse bei der Führung eines Unternehmens,
- b) als Hilfen zur Existenzgründung,

2.2 Zuwendungen an Maßnahmeträger für die regionale Ausgestaltung und Steuerung der Qualifizierungsleistungen.

2.3 Ziel ist die Schaffung neuer beruflicher Existenzen durch die Förderung der Qualifizierung und mit Hilfen zur Existenzgründung. Eine Förderung ist während der ersten drei Jahre der Ausübung der Selbstständigkeit möglich.

2.4 Die Förderung soll dazu beitragen, die Selbstständigquote im Land unter Beachtung regionaler Besonderheiten der Landkreise und kreisfreien Städte zu erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Maßnahmeträger sein. Selbige können sein:

- a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) Technologie- und Gründerzentren sowie verwandte Einrichtungen mit Sitz in den Landkreisen oder kreisfreien Städten,
- c) kommunale Wirtschaftsfördergesellschaften mit Sitz in den Landkreisen oder kreisfreien Städten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmeträger weisen ihre Eignung zur Durchführung einer Maßnahme zur regionalen Steuerung der Qualifizierungsleistungen durch Vorlage

- a) einer Selbstdarstellung mit Kompetenzdarstellung (personell, sachlich),
- b) eines Konzepts zur Projektsteuerung und zur Initiierung des unabhängigen Regionalbeirats und zur Zusammenarbeit mit diesem (Projektkonzept),
- c) eines Konzepts zur Sicherstellung eines hohen, den individuellen Ansprüchen der Existenzgründer angepassten Qualifizierungsniveaus (Qualitätskonzept),
- d) der Bestätigung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, aus der hervorgeht, dass der Maßnahmeträger für die jeweilige Region vorgeschlagen wird,

nach.

4.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der jeweilige Maßnahmeträger eine ordnungsgemäße und erfolgreiche

Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen gewährleistet und wenn der Regionalbeirat gemäß Nummer 4.3 eingerichtet wird.

4.3 Der Regionalbeirat ist auf Veranlassung des Maßnahmeträgers einzurichten. Bei der Einrichtung des Regionalbeirats müssen die Mitglieder gegenüber der Bewilligungsbehörde benannt werden. Der Beirat nimmt seine Arbeit unter der Leitung des Maßnahmeträgers mit der konstituierenden Sitzung auf.

Der Regionalbeirat soll bei der Existenzgründerqualifizierung die regionalen Wirtschaftsinteressen zur Beachtung bringen. Die Mitarbeit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, der gewerblichen Kammern, der regionalen ego.-Beauftragten und weiterer regionaler Partner im Regionalbeirat ist deshalb zu gewährleisten.

Der Regionalbeirat berät den Maßnahmeträger hinsichtlich

- a) der Modularisierung der benötigten Bildungsinhalte,
- b) der Durchführung eines regional ausgerichteten Wettbewerbsverfahrens für die Qualifizierungsbausteine einschließlich der Bewertung der Wettbewerbsunterlagen und der Empfehlung zur Auftragsvergabe,
- c) einer Bewertung der Qualität der erbrachten Qualifizierungsleistungen.

Mit Zustimmung des Regionalbeirats können Maßnahmeträger in begründeten Fällen Qualifizierungsleistungen erbringen, die als solche bei der Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen sind.

4.4 Der Maßnahmeträger hat zu sichern,

- a) dass nur Existenzgründer mit Betriebsitz oder Niederlassung des zu gründenden Unternehmens in Sachsen-Anhalt qualifiziert werden,
- b) dass insbesondere Personen mit Wohnsitz im zugehörigen Landkreis bei der Planung der Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

4.5 Die Auswahl der teilnehmenden Existenzgründer erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinien durch den Maßnahmeträger. Dieser hat bei der Auswahl der Existenzgründer zu gewährleisten,

- a) dass der regionale Bedarf berücksichtigt wird und
- b) dass Existenzgründer in den beihilferechtlich sensiblen Wirtschaftsbereichen gemäß Nummer 1.4 von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Maßnahmeträger und Existenzgründer schließen zu den Leistungen gemäß Nummer 2.1 einen Qualifizierungsvertrag ab.

4.6 Existenzgründer haben zur Einhaltung der De-minimis-Regelung mit dem Antrag auf Qualifizierung die gesamte bereits erhaltene Vorförderung im Drei-Jahres-Zeitraum gegenüber dem Maßnahmeträger nachzuweisen. Der Maßnahmeträger hat dem Existenzgründer daraufhin eine „De-minimis-Bescheinigung“ auszuhändigen, die den konkreten De-minimis-Betrag nennt und die den Existenzgründer insoweit betreffenden Aufbewahrungspflichten

nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission bezeichnet.

5. Zugangsvoraussetzungen

5.1 Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Existenzgründer sind die fachliche Eignung und die Absicht zur Existenzgründung innerhalb des Förderzeitraums nachzuweisen.

5.2 Die Nachweise der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Existenzgründervorhaben, die durch fachkundige Stellen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern) erstellt werden, sind rechtzeitig vor Beginn der Qualifizierung durch die Existenzgründer beim Maßnahmeträger vorzulegen.

Dem gleichgestellt ist die Vorlage einer bereits vorhandenen Bescheinigung, die im Rahmen der Beantragung eines Gründungszuschusses gemäß § 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – vom 24. 3. 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 10. 2007 (BGBl. I S. 2329), eingeholt worden ist.

5.3 Es werden Existenzgründer unterstützt, die in den letzten zwei Jahren vor der Gründung keiner selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sind.

Die Qualifizierung muss in den ersten beiden Jahren nach der Gründung beginnen.

5.4 Es können nur Existenzgründer gemäß Nummer 2.1 Buchst. a qualifiziert werden, für deren Gründungsvorhaben der regionale ego.-Pilot oder die gewerblichen Kammern den individuellen Qualifizierungsbedarf unter Beachtung der wählbaren Qualifizierungsmodule als Qualifizierungskonzept bestätigt hat oder haben.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart

6.2.1 Fehlbedarfsfinanzierung (Nummer 2.1 Buchst. a).

6.2.2 Festbetragsfinanzierung (Nummer 2.1 Buchst. b).

6.2.3 Anteilfinanzierung (Nummer 2.2).

6.3 Form der Förderung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

6.4 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen gemäß Nummer 2.1

Die Zuwendung beträgt maximal 4 175 Euro je zuwendungsfähigem, gefördertem Existenzgründer.

Durch das Ministerium können für die Phasing-Out-Region Halle (Saale) im Verlauf der Programmperiode geringere Fördersätze festgelegt werden.

Es können mit der maximal möglichen Zuwendung bis zu 150 Existenzgründer je Landkreis und bis zu 200 Existenzgründer je kreisfreier Stadt im Jahr gefördert werden, bei geringerer Inanspruchnahme bei den Zuwendungen können anteilig mehr Existenzgründer qualifiziert werden.

In Abhängigkeit vom Projektverlauf kann diese Rahmenvorgabe vom Ministerium unter Einbeziehung der Regionalbeiräte geändert werden, sofern ein überregionaler Ausgleich des Platzkontingents möglich ist.

6.4.1 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen gemäß Nummer 2.1 Buchst. a

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur Ausgaben, die erst durch die Qualifizierungsmaßnahmen ausgelöst werden und ohne die Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 nicht entstehen würden.

Förderfähig sind je Existenzgründer maximal 2 100 Euro Qualifizierungsausgaben für eine Höchstzahl förderfähiger Stunden von 300. Im Regelfall sollen hiervon maximal 1 400 Euro für 200 Stunden Grundqualifizierung (25 Wochen) und maximal 700 Euro für weitere 100 Stunden individuelle Zusatzqualifizierung vorgesehen werden. In begründeten Fällen kann bei Einhaltung der genannten Höchstzahl eine andere Stundenaufteilung gewählt werden.

Bei diesen Qualifizierungsleistungen handelt es sich um Leistungen gemäß § 4 Nr. 22 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes i. d. F. der Bek. vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. 10. 2007 (BGBl. I S. 2332). Die Einrichtungen und Unternehmen, die diese Leistungen erbringen, können sich von der Umsatzsteuer befreien lassen. Die Bewilligungsbehörde wird ermächtigt, entsprechende Bescheinigungen auf Antrag zu erteilen.

Es sind ausschließlich die in tatsächlicher Höhe anfallenden Qualifizierungsausgaben (ohne Umsatzsteuer) erstattungsfähig.

6.4.2 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen gemäß Nummer 2.1 Buchst. b

Es können Hilfen zur Existenzgründung je Existenzgründer in Höhe von maximal 2 075 Euro gewährt werden:

- a) 70 Euro je Woche Grundqualifizierung,
- b) 325 Euro für den Zeitraum der individuellen Zusatzqualifizierung.

6.4.3 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen gemäß Nummer 2.2

Für Projektleitung und Organisation der Qualifizierungsmaßnahmen, das heißt zur regionalen Steuerung der Existenzgründerqualifizierung können maximal 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal-, Sach- und indirekte Ausgaben) gefördert werden.

Die restlichen 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben können auch durch projektbezogene Leistungen vorhandenen Stammpersonals abgedeckt werden.

Pro Teilnehmer können maximal 500 Euro erstattet werden.

Die Zuwendung betrifft nicht vom Maßnahmeträger erbrachte Qualifizierungsleistungen, diese sind unabhängig zu berechnen.

6.4.4 Anderweitige Förderungen

Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichgestellte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck (im Folgenden: anderweitige Förderungen) ergänzen. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach diesen Richtlinien entsprechend angerechnet.

6.4.5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung darf zusammen mit den für den gleichen Zweck gewährten Zuwendungen von anderen Zuschussgebern 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

6.5 Dauer der Förderung

Die Förderung ist durch den Programmzeitraum nach dem Operationellen Programm ESF Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 bis zum 31. 12. 2013 begrenzt.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind rechtzeitig vor Beginn des Projekts schriftlich oder elektronisch formgebunden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Landkreise und kreisfreie Städte haben im Rahmen dieser Richtlinien ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Auswahl des Maßnahmeträgers auszuüben.

Anträge der Maßnahmeträger müssen eine Einverständniserklärung für sich und für die Existenzgründer zur elektronischen Erfassung der Daten, zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme an Evaluationen beinhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

7.2.2 Die Entscheidung zu den Anträgen trifft die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermes-

sens auf der Grundlage der Zuwendungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Jahre.

7.3 Zuwendungsbescheid

Zur Erbringung der Leistungen gemäß Nummer 1.5 erhält der Maßnahmeträger von der Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an den Maßnahmeträger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Bewilligungsbehörde behält bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einen Restbetrag des Zuwendungsbetrages in Höhe von fünf v. H. ein.

Die Zahlungen des Maßnahmeträgers an die Existenzgründer beginnen frühestens mit der Existenzgründung, im Übrigen mit Beginn der Qualifizierungsmaßnahme, jedoch nicht vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Hilfen zur Existenzgründung dürfen durch den Maßnahmeträger an die Existenzgründer nur weitergereicht werden, wenn diese die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Selbstständige nachweisen.

7.5 Nachweis der Verwendung

In Abänderung zu Nummer 6.1 der ANBest-GK (Anlage der VV-LHO) oder der ANBest-P (Anlage 2 der VV-LHO) wird bestimmt, dass vom Maßnahmeträger der Zwischenverwendungsnachweis zum Jahresende binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres und der Verwendungsnachweis zum Projektende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

7.6 Bedarfsanalyse

Im Zwischenverwendungsnachweis und im Verwendungsnachweis ist vom Maßnahmeträger eine Analyse vorzulegen, welcher von Existenzgründern beantragte Qualifizierungsbedarf nicht gefördert wurde.

7.7 Sonstige Bestimmungen

7.7.1 Die Maßnahmeträger haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen zu den antragsbegründenden Unterlagen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen.

7.7.2 Die Maßnahmeträger haben die Mitwirkung am elektronischen Begleit- und Abrechnungsverfahren und am Stamblattverfahren zu sichern.

7.7.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Opera-

tionelle Programm Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013, die für die fondsspezifische unabhängige Finanzkontrolle im Land zuständige Prüfgruppe ESF im Ministerium sowie die unabhängige Stelle der Oberfinanzdirektion Magdeburg sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Maßnahmeträger zu prüfen. Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Originalunterlagen bereitzustellen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

Darüber hinaus sind auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBI. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBI. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung, berechnete Behörden und durch diese beauftragte Träger der Technischen Hilfe befugt, Kontrollen zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen beim Maßnahmeträger vorzunehmen.

7.7.4 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. d. F. der Bek. vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 8. 2007 (BGBl. I S. 1786), und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Maßnahmeträger sind durch die Bewilligungsbehörde bei der Antragstellung und bei der Bescheiderstellung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO).

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

Die Existenzgründer sind durch die Maßnahmeträger bei der Antragstellung und im Qualifizierungsvertrag auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO).

Im Qualifizierungsvertrag ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes hinzuweisen.

7.7.5 Durch die Bewilligungsbehörde sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publicitätsmaßnahmen dem Maßnahmeträger mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen.

Der Maßnahmeträger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und die Teilnehmer an der Qualifizierung schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

7.7.6 Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Bewilligungsbescheides die Aufbewahrungsfristen für die Original-Projektunterlagen beim Maßnahmeträger.

Der Maßnahmeträger ist im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original-Projektunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Programm „Aktiv zur Rente“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Erl. des MW vom 19. 11. 2007 – 52-32324-4.2.5.1

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S.12), des Operationellen Programms für Sachsen-Anhalt für den Programmzeitraum 2007 bis 2013, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16. 11. 2006, MBI. LSA S. 762) sowie unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 10. 2007 (BGBl. I S. 2329), Zuwendungen für die Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Arbeitslosengeld-II-Bezug.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Schaffung und Sicherung zusätzlicher längerfristiger und im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigung für über 50-jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige, die im Rechtskreis des SGB II betreut werden.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende für die Beschäftigungsprojekte können juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt sein. Einrichtungen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht stattfindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Projekte, die eine längerfristige Beschäftigung ermöglichen. Die im Rahmen der Beschäftigung auszuführenden Tätigkeiten müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Eine Beeinträchtigung der Wirtschaft ist zu vermeiden.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind insbesondere in solchen Bereichen zu schaffen, die im besonderen Landesinteresse sind (**Anlage**).

Die individuelle Beschäftigungszeit im Rahmen des Projektes soll in der Regel mindestens ein Jahr bis maximal drei Jahre betragen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

Das Projekt ist vor Antragstellung mit dem zuständigen Träger der Grundsicherung abzustimmen. Der Anerkennungsbescheid der Träger der Grundsicherung ist spätestens mit Beginn des Projektes der bewilligenden Stelle vorzulegen.

Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine geschlechtsgerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form des nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der von den Trägern der Grundsicherung und dem Land zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 160 Euro pro Beschäftigungsmonat, und Arbeitnehmenden.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Durchführung des Projektes im beantragten Projektzeitraum und